

Die Niedersächsische Gemeindeordnung (NGO) ist am 01.11.2011 außer Kraft getreten und durch das Niedersächsische Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) abgelöst worden. Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Achim ist daher anzupassen.

4. Änderungssatzung zur Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die zentrale Schmutzwasserbeseitigung der Stadt Achim
-Schmutzwasserabgabensatzung-

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zzt. geltenden Fassung und der §§ 6 und 8 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz (NdsAGAbwAG) i.d.jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Achim in seiner Sitzung am 12.12.2013 folgende Satzung beschlossen:

Abschnitt II

§ 5 Abs. 1 wird ersetzt durch: Der Beitragssatz für die Herstellung der öffentlichen zentralen Schmutzwasserbeseitigungsanlage beträgt Euro 9,30 je m² Beitragsfläche.

§ 13 Abs. 1 wird ersetzt durch: Die Gebühr beträgt je m³ Schmutzwasser Euro 2,40.

§ 13 Abs. 3 wird ersetzt durch: Der Starkverschmutzerzuschlag pro cbm eingeleitetes Schmutzwasser beträgt bei einem BSB 5-Wert von 501 mg/l bis 750 mg/l Euro 0,61 und ab 751 mg/l für jede weitere Verschmutzungsstufe von 250 mg/l Euro 0,61.

Diese Satzung tritt ab 01.01.2014 in Kraft.

Achim, den 16.12.13


Bürgermeister

